

Nds, Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Kommunale Ausländerbehörden

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Polizei Niedersachsen zur Information

jeweils nur per E-Mail

Bearbeitet von:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 63.10-12231-1-80-06

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover 23.07.2025

Wohnpflicht in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) nach schuldhafter Vereitelung der Rückführung

Bezug: Änderung des Organisationserlasses der LAB NI (Rd.-Erl. des MI vom 11.03.2025 – MI – 61.21 – 01912 – VORIS 20100)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vollziehbar Ausreisepflichtige, die den Vollzug ihrer Abschiebung schuldhaft zum Scheitern gebracht haben und bei denen die Beantragung von Abschiebungshaft (§ 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) bzw. Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) nicht erfolgreich war, werden zukünftig in einer Ausreiseeinrichtung (§ 61 Abs. 2 AufenthG) der LAB NI untergebracht.

Dies betrifft ausdrücklich nur den nachfolgend definierten Personenkreis bei Vorliegen der dargestellten Voraussetzungen.

Die rechtlichen Voraussetzungen wurden mit der Änderung des Organisationserlasses der LAB NI (Rd.-Erl. des MI vom 11.03.2025 – MI-61.21-01912- VORIS 20100) geschaffen, in dem Ziffer 2.9 dahingehend ergänzt worden ist, dass der LAB NI die Aufgabe "Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthG" zugewiesen wurde.

Eine Ausreiseeinrichtung gemäß § 61 Abs. 2 AufenthG ist eine offene Einrichtung. Die Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung besitzt keinen freiheitsbeschränkenden Charakter. Vielmehr soll durch flankierende Maßnahmen (z. B. Ordnungsverfügungen gemäß § 46 AufenthG) sowie eine elektronische Anwesenheitserfassung eine höhere Erreichbarkeit des Ausländers für die Durchführung der Abschiebung sichergestellt werden.

Die LAB NI legt in eigener Zuständigkeit fest, welche ihrer Standorte als Ausreiseeinrichtung gemäß § 61 Abs. 2 AufenthG genutzt werden.

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Ausreiseeinrichtung erfolgt durch Erteilung einer Wohnsitzauflage gemäß § 61 Abs. 1e AufenthG.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.ml.niedersachsen.de unter "Service". Auf Wunsch senden wir ihnen die Informationen zu.



I. Betroffener Personenkreis

- 1. Persönliche Voraussetzung
 - Erwachsene Personen

(Zum Prozedere für Familien mit minderjährigen Kindern siehe unter V.)

2. Sachliche Voraussetzung

- Scheitern der Abschiebung, das die abzuschiebende Person zu vertreten hat, durch aktiven oder passiven Widerstand oder durch Untertauchen.

a. Widerstand

Widerstand liegt vor bei aktiven oder passiven Handlungen gegen die an der Abschiebung beteiligten Personen oder sonstigen schuldhaften Handlungen mit dem Ziel einer Vereitelung der Rückführung.

b. Untertauchen

Untertauchen wird angenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die abzuschiebende Person sich der Maßnahme entziehen will; dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Person in ihrer Unterkunft nicht angetroffen wurde, ihre persönlichen Gegenstände nicht mehr vorhanden sind und auch sonst keine Hinweise auf ihren Verbleib vorliegen (vgl. auch § 50 Abs. 4 AufenthG).

Untertauchen kann auch angenommen werden, wenn eine Person **mehrfach** nicht an ihrer Meldeanschrift angetroffen wurde und persönliche Gegenstände vorhanden sind.

3. Negativabgrenzung

Scheitert die Abschiebung aus Gründen, die die Personen nicht zu vertreten haben (zum Beispiel akute medizinische Notfälle, die entsprechend § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG nachgewiesen und nicht selbst herbeigeführt wurden oder ausgefallene Flüge), erfolgt keine Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung.

II. Ablauf

1. Widerstand

In dieser Fallgruppe befindet sich die betroffene Person bereits im Zugriff der originär zuständigen Verwaltungsvollzugsbeamten (VVB) der LAB NI bzw. der Vollzugshilfe leistenden Polizeivollzugsbeamten (PVB) oder wurde bereits von den VVB bzw. PVB an die Bundespolizei (BPoI) übergeben.

Nach Feststellung des Widerstands nach den unter I. genannten Kriterien ist unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde zu machen. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs werden die Ausländerbehörden gebeten, eine telefonische Erreichbarkeit während des Vollzugs der jeweiligen Maßnahme sicherzustellen.

Die zuständige Ausländerbehörde prüft bereits vor Beginn der Maßnahme, ob im Fall des Widerstandes bzw. des Untertauchens die Voraussetzungen für Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam vorliegen und trifft ggfls. eine Entscheidung nach § 62 Abs. 5 AufenthG bzw.

§ 2 Abs. 14 AufenthG i. V. m. der Dublin III-VO über eine vorläufige Ingewahrsamnahme, die den Vollzugsbeamten nach Möglichkeit bei Einreichung des Rückführungsersuchens bzw. spätestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme schriftlich mit der Bitte zu übersenden ist, den Ausländer im Bedarfsfall bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Vollzugsbeamten im Wege der Amtshilfe vorläufig in Gewahrsam zu nehmen. Anschließend ist durch die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich ein Antrag auf Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam zu stellen.

Die nachfolgenden Schritte erfolgen in enger Absprache zwischen Landesaufnahmebehörde und zuständiger Ausländerbehörde.

Es sind folgende Schritte zu prüfen:

- a. Voraussetzungen für Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) oder Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) liegen nach Prüfung der Ausländerbehörde vor.
- → Der Ausländer wird von den originär zuständigen VVB bzw. der Vollzugshilfe leistenden PVB nach Möglichkeit zur zentralen Gewahrsamseinrichtung der PD Hannover bzw. sofern aus organisatorischen Gründen geboten, der im Bereich des zuständigen Amtsgerichts liegenden Gewahrsamseinrichtung zugeführt; bis zur Entscheidung über den Haftantrag erfolgt die vorläufige Ingewahrsamnahme bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Grundlage von § 62 Abs. 5 AufenthG bzw. § 2 Abs. 14 AufenthG i. V. m. der Dublin-III-VO.
- → Die Ingewahrsamnahme wird unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen bis zur richterlichen Vorführung aufrechterhalten.
- → Der Bericht zur Widerstandshandlung ist durch die VVB bzw. PVB als Begründung für den Haftantrag unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde zu übersenden.
- → Der Antrag auf Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam ist unverzüglich durch die zuständige Ausländerbehörde beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.
- → Wenn der Haftantrag Erfolg hat, wird der Ausländer von den originär zuständigen VVB, ggfls. Vollzugshilfe leistenden PVB in die Abschiebungshafteinrichtung verbracht.
- b. Voraussetzungen für Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) oder Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) liegen nach Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde nicht vor bzw. der Antrag wird abgelehnt.
- → Der Ausländer erhält einen Bescheid durch die zuständige Ausländerbehörde, der grundsätzlich folgenden Inhalt hat:
 - o Ggf. Duldung mit auflösender Bedingung
 - Erteilung einer Wohnsitzauflage (§ 61 Abs. 1e AufenthG) in einem als Ausreiseeinrichtung benannten Standort der LAB NI sowie eine Anlaufbescheinigung für diesen Standort.

Auf das anliegende Beispiel wird verwiesen.

- → Da vorrangig die Beantragung von Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam geprüft wird, befindet sich der Ausländer zum Zeitpunkt des Feststehens der Entscheidung noch im Zugriff der handelnden VVB bzw. PVB.
- → Klärung mit der LAB NI, für welchen Standort die Wohnsitzauflage gelten soll.
- → Die Erteilung der ggf. erforderlichen Duldung und Wohnsitzauflage erfolgt zunächst mündlich (telefonisch) gegenüber der betroffenen Person durch die zuständige Ausländerbehörde; die Aushändigung der schriftlichen Verfügung kann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.
- → Sofern die Entscheidung des Amtsgerichts negativ ausfällt, kann ihr dann die im vorherigen Spiegelstrich bezeichnete Verfügung mitgeteilt werden.

- → Die Aushändigung der nachgereichten schriftlichen Verfügung der Ausländerbehörde einschließlich der Anlaufbescheinigung wird durch die LAB NI veranlasst, ggf. erst nach Ankunft in der Ausreiseeinrichtung Ausreisezentrum.
- → Der Ausländer ist damit verpflichtet, sich unmittelbar zu dem bezeichneten Standort der LAB NI (Ausreiseeinrichtung) zu begeben.
- → Dem Ausländer kann die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf freiwilliger Basis durch die VVB begleitet zur Ausreiseeinrichtung zu begeben, sofern diese noch vor Ort sind.
- → Die Wohnsitzauflage ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 84 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG).
- → Sofern nicht von einer Befolgung des Verwaltungsakts auszugehen ist, kann dies bei Annahme der gesetzlichen Voraussetzungen unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch mit Verwaltungszwang (§§ 64 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz) durchgesetzt werden.
- → Sofern die Voraussetzungen von Verwaltungszwang unter Einhaltung der Verhältnismäßigkeit gegeben sind, verbringen die originär zuständigen VVB bzw. die Vollzugshilfe leistenden PVB den Ausländer zur festgelegten Ausreiseeinrichtung, andernfalls wird der Ausländer aus der vorläufigen Ingewahrsamnahme entlassen.

2. Untertauchen

Bei Feststellung des Untertauchens nach I. durch die originär zuständigen VVB oder die Vollzugshilfe leistenden PVB erfolgt in allen Fällen die Ausschreibung zur Festnahme in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei gemäß § 50 Abs. 6 Satz 1 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde

Bei Aufgriff prüft die zuständige Ausländerbehörde umgehend, ob die Voraussetzungen für Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam weiterhin vorliegen und trifft ggfls. eine Entscheidung nach § 62 Abs. 5 AufenthG bzw. § 2 Abs. 14 AufenthG i. V. m. der Dublin III-VO über eine vorläufige Ingewahrsamnahme, die dem Ausländer durch die PVB übermittelt wird. Bejahendenfalls ist unverzüglich ein Antrag auf Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam zu stellen.

Sofern die Voraussetzungen für Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) oder Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) nach Prüfung der zuständigen Ausländerbehörde nicht vorliegen bzw. der Antrag abgelehnt wird, wird entsprechend II. 1. b. vorgegangen.

III. Organisatorische Umsetzung

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit der LAB NI wird gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 c ZustVO-ASVS für Ausländer begründet, die in einer Ausreiseeinrichtung im Sinne des § 61 Abs. 2 AufenthG wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind.

Die Begründung der Wohnpflicht erfolgt über die Erteilung einer Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1e AufenthG. Die ursprüngliche Verteilentscheidung bleibt bestehen und wird durch die Wohnsitzauflage "überlagert".

Die Wohnsitzauflage wird zusammen mit der ggf. erforderlichen Duldung (s.o.) durch die zuständige Ausländerbehörde verfügt und ersetzt die Verteilentscheidung. Die zuständige Ausländerbehörde stellt vor Verfügung der Wohnsitzauflage das Einvernehmen mit der LAB NI über den zu nennenden Standort her.

Die zuständige Ausländerbehörde hat die vorhandenen Ausländerakten an die Landesaufnahmebehörde (LAB NI - Bereich Ausländerrecht) zu übersenden. Dies soll vorrangig auf elektronischem Wege über die Schnittstelle "XAusländer" im PDF-A Format erfolgen.

Mit dem Übergang der ausländerrechtlichen Zuständigkeit auf die LAB NI geht zugleich auch die Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wieder auf die LAB NI über (vgl. § 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG).

IV. Aufenthalt in der Ausreiseeinrichtung

Die Unterbringung in der Ausreiseeinrichtung darf keinen freiheitsbeschränkenden Charakter besitzen. Allerdings kann durch flankierende Maßnahmen sichergestellt werden, dass eine höhere Erreichbarkeit der ausreisepflichtigen Personen erzielt werden kann. Dies könnte bspw. durch Ordnungsverfügungen gemäß § 46 Abs. 1 AufenthG erfolgen, mit der der Betroffene verpflichtet wird, seine geplante Abwesenheit innerhalb des in der Verfügung festgelegten Zeitraums unter Angabe seines beabsichtigten Aufenthaltsortes gegenüber der LAB NI als Ausländerbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Einhaltung dieser Auflage wird durch Schaffung eines Systems zur elektronischen Anwesenheitserfassung unterstützt, bis dahin erfolgt dies durch eine manuelle Erfassung.

Der Verstoß gegen die Einhaltung der Wohnsitzauflage kann gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 6 AufenthG einen "konkreten Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr" darstellen.

Die Person sollte daher wiederum entsprechend des Prozederes unter II. 2. zur Festnahme ausgeschrieben werden und bei Aufgriff unverzüglich ein Antrag auf Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) bzw. Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) durch die zuständige Ausländerbehörde (LAB NI) gestellt werden.

V. Weitere Fälle

Personen mit minderjährigen Kindern

- → Hier wird entsprechend II. 1. a., für die Person, die die Abschiebungsmaßnahme durch sein Verhalten zum Scheitern gebracht hat, Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam beantragt.
- → Die übrigen Familienmitglieder kehren in ihre vorherige Unterkunft in der Kommune zurück.
- → Es erfolgt eine schriftliche Belehrung, dass auch eine getrennte Rückführung erfolgen kann (siehe Ziffer 5.3 des Rückführungserlasses).

Bei Fragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen aus Referat 63 (rueckfuehrung@mi.niedersachsen.de) und aus der LAB NI (Bereich Ausländerrecht) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Dr. Susanne Graf (Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher nicht unterschrieben.)